

2309/AB XXI.GP

Eingelangt am: 01.06.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Dr. Hannes Bauer, Wimmer und Genossen haben am 3.4.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2279/J betreffend „Kürzung der Mittel für den Wasserwirtschaftsfonds“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1. 2. 4 und 7

Die Österreichische Bundesregierung hat sich in ihrem Programm zu einer nachhaltigen Wasserpolitik bekannt und dazu verpflichtet, dem Bereich der kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgung langfristig kontinuierlich ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Durch die gemeinsam und solidarisch getragene Finanzierung durch die FAG - Partner wird die Realisierung bereits bestehender Umweltziele, insbesondere die geordnete Entsorgung industrieller und kommunaler Abwässer unter Anwendung des Vorsorgeprinzips sichergestellt.

Österreich hat in der Vergangenheit bereits enorme Leistungen zur Reinhaltung der Fließgewässer und des Grundwassers unternommen und mit effizient eingesetzten Förderungsmitteln eine Vielzahl von Siedlungswasserwirtschaftsprojekten realisiert. Konkret wurden von 1993 bis 2000 ca. ATS 110 Mrd. in die Trinkwassersicherung und die Reinhaltung der Gewässer investiert. So entsprechen 81 % der Fließgewäs-

ser zumindest der Güteklasse II. Sämtliche Seen weisen Badewasserqualität auf. 81,5 % der Bevölkerung sind an öffentliche Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen.

Die heimische Siedlungswasserwirtschaft ist jedoch sehr kleinstrukturiert. Diese Struktur hat sich in der Vergangenheit bewährt, ist heute bei zunehmendem Wettbewerb jedoch nur bedingt konkurrenzfähig. Demnach sind Anreize zu schaffen, um Strukturanpassungen in Richtung wirtschaftlicher Einheiten zu entwickeln. Die Einbeziehung privater Partner bei der Umsetzung kommunaler Aufgaben hat grundsätzlich positive Auswirkungen - etwa durch Senkung der Gesamtkosten für Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb - wobei das Gemeinwohl durch entsprechende Vorsorgeregelungen (z.B. Verträge) abzusichern ist.

Die Dotation der Siedlungswasserwirtschaft hat sich naturgemäß an dem Finanzierungsbedarf zu orientieren. Im Hinblick auf den fortschreitenden Einsatz von kostendämpfenden Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft und deren zunehmende Effektivität wird aus meiner Sicht mit der im FAG festgesetzten Dotation das Auslangen gefunden werden.

Das Festhalten an den ökologischen Zielsetzungen erfordert, dass auch in Zukunft alle Möglichkeiten einer Effizienzsteigerung in der Siedlungswasserwirtschaft identifiziert und genutzt werden müssen.

Diese erhöhte Effizienz bedingt auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen:

- Die Kosten der Abwasserentsorgung können dadurch reduziert und dementsprechend eine verringerte Belastung der österreichischen Haushalte erzielt werden.
- Weiters sollten mittel- und langfristig auch öffentliche Mittel eingespart werden können.
- Und letztlich werden zugleich auch die Arbeitsplätze in der Siedlungswasserwirtschaft langfristig abgesichert.

Bei der Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft ist entsprechend § 2 Umweltförderungsgesetz - UFG insbesondere nach ökologischer Prioritätensetzung vorzugehen. Die zur Umsetzung der kommunalen Abwasserrichtlinie erforderlichen Projekte sind jedenfalls prioritär anzusehen, sodass von meiner Seite dafür vorgesorgt ist, dass die zur Umsetzung erforderlichen Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

ad 3. 5 und 6

Bei dem gegen Österreich laufenden Vertragsverletzungsverfahren A97/2037 bezüglich der kommunalen Abwasserrichtlinie handelt es sich nicht um die mangelnde Einhaltung materieller Vorgaben, sondern um die Anpassung geringfügiger Fristdifferenzen.

Bezüglich der Artikel 4 und 13 der RL 91/271/EWG wurden die Anpassungen mit den Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl. II Nrn. 392, 393, 394, und 395/2000, vom 14.12.2000 vorgenommen.

Artikel 3 der kommunalen Abwasserrichtlinie sieht einen gestaffelten Zeitplan für die Ausstattung von Gemeinden mit einer Kanalisation vor, wobei diese Materie gemäß Artikel 15 B - VG in die Kompetenz der Länder fällt.